

Informationsblatt zur aktuelle Rechtslage beim Betrieb von UAV's und der Erstellung von Fotos und Videos

www.copterflightservice.de

Ein paar einleitende Worte

Leider treffen wir oft auf Menschen, die durch die öffentliche Berichterstattung und "schwarze Schafe" ein nicht so gutes Bild von uns UAV (unmanned aerial vehicle) Piloten und der Luftbildfotografen haben. Leider!!!

Das Wort Drohne hören und verwenden wir nicht so gern, da es sehr negativ besetzt ist und in keiner Weise unser tun widerspiegelt. Wie sprechen eigentlich nur vom Copter.

Die Berichterstattung über dies Thema ist in den Medien auch leider nicht immer sehr objektiv. Oftmals entsprechen die Berichte nicht den Tatsachen, vereinfachen sehr und heben oft nur auf ganz spezielle Fälle ab, die dann pauschalisiert und populistisch dargestellt werden.

Fakt ist dass ein UAV rechtlich nicht als Modellflugzeug sondern als Luftfahrzeug anzusehen ist, dadurch hat es auch alle Rechte und Pflichten eines Luftfahrzeuges. Es muss in jedem Fall versichert sein und der Betrieb z.B. in aktiven Kontrollzonen bedarf der Anmeldung bei den zuständigen Stellen, genau wie in der „richtigen“ Fliegerei.

Außerdem schreibt der Gesetzgeber eine maximale Flughöhe von 100m für UAV's vor, und gibt somit die sonst für zivile Luftfahrzeuge geltende Mindestflughöhe (600m) bzw. die Sicherheitshöhe (300m) auf. (LuftVO ([Luftverkehrs-Ordnung](#)) § 6 Abs. 1 S. 2)

Der Luftraum über einem Grundstück gehört grundsätzlich zum Verfügungsbereich des Eigentümers. Theoretisch reicht die Herrschaftsbefugnis des Eigentümers eines privaten Grundstücks unendlich in die Höhe und in die Tiefe bis zum Erdmittelpunkt. Sie wird allerdings per Gesetz (in Deutschland § 905 BGB sowie das Luftverkehrsgesetz) eingeschränkt, sodass kein Privatbesitzer Überflüge über seinen Grund verbieten kann. Luftfahrzeuge haben aber die vorgeschriebenen Mindestflughöhen einzuhalten, sofern dies technisch möglich, sicher und nicht durch andere Gesetze geregelt ist.

Der Luftraum G(Golf) in dem wir uns bewegen ist unkontrollierter Luftraum, in Deutschland beginnt dieser bei 0m (0ft) über Grund und endet bei 760m (2500 ft) über Grund, er darf in Deutschland von jedem zugelassenen Luftfahrzeug unter Beachtung der VFR Regularien genutzt werden.

Sehr wohl (und das ist uns bewusst) wird es aber problematisch wenn bei diesem Überflug Bilder und Videos aufgenommen werden, hier gilt es dann das Persönlichkeits-, Urheber-, und Bildrecht zu beachten, dies verbietet aber nicht pauschal das Erstellen von Fotos und Videos, sondern schränkt es nur in bestimmten Fällen ein. Siehe dazu die rechtlichen Erläuterungen unten.

Wir distanzieren uns ausdrücklich von den illegalen und nicht versicherten Drohnenpiloten die mal eben auf Nachbars Grundstück gucken möchten, oder gar die allgemeine Luftfahrt gefährden. Dieses Treiben macht auch uns das Leben schwer und wir sind nicht glücklich darüber.

Es liegt **nie** in unserer Absicht Sie persönlich auszuspähen, wir machen Landschafts-, Immobilien-, und allgemeine Luftaufnahmen, meist im Kundenauftrag, dabei liegt es in der Natur der Sache das auch periphere Grundstücke und Immobilien auf den Bildern oder Videos zu sehen sind. Diese stehen aber definitiv nicht im Zentrum unserer Arbeit sondern sind nur als Beiwerk zu betrachten. Sofern wir nur den geringsten Zweifel haben das wir persönliche oder unangenehme Dinge aufgenommen haben, werden wir die Fotos/Videos nicht verwenden bzw. veröffentlichen, dazu sind wir sogar rechtlich verpflichtet . Bitte bedenken Sie aber dass in den meisten Fällen Personen auf den Bildern oder Videos gar nicht zu erkennen sind. Außerdem werden wir bei Veröffentlichungen niemals den genauen Standort der Aufnahme angeben so dass auch hier ihre Anonymität gewahrt bleibt.

Wir haben hier die wichtigsten rechtlichen Aspekte einmal zusammengefasst und hoffen damit ein wenig Aufklärungsarbeit zu leisten und so sie Situation zu entspannen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unsere Schlusserklärung am Ende dieses Dokumentes.

Was wir keinesfalls suchen ist die Konfrontation, aber wir können uns auch unsere Rechte nicht nehmen lassen, dass ist schließlich unser Geschäft. Dafür bitten wir um Verständnis. Das Miteinander funktioniert nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Verständnis auch für die andere Seite.

Grundsätzliches zum Betrieb eines UAV`s

Für den Betrieb einer UAV sind nach aktueller Rechtslage folgende Bedingungen nötig.

- Der Betreiber eines UAV muss für dieses eine Luftfahrzeughaftpflicht abgeschlossen haben. Diese liegt bei uns vor.
- Für den Betrieb innerhalb geschlossener Ortschaften muss der Betreiber eine allgemeine Aufstiegserlaubnis der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr besitzen. Die Behörde prüft die Voraussetzungen für den Betrieb und verlangt auch eine Datenschutzerklärung. Diese Behördliche Genehmigung liegt bei uns ebenfalls vor.
- Der Steuerer der UAV sollte eine Befähigungsprüfung zum Steuern der UAV abgelegt, dies ist bei uns ebenfalls der Fall und behördlich überprüft. Dadurch sind wir mit der recht komplizierten Rechtslage auch in Bezug auf das Luftrecht vertraut, das hier aber wie bereits oben erläutert nicht Thema ist.

Hier geht es im Wesentlichen um das Persönlichkeits-, Urheber-, und Bildrecht.

Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen

Zu Unrecht wird oft vermutet, dass man das Fotografieren des eigenen Hauses, Autos usw. durch Fremde prinzipiell untersagen könne.

In einer Entscheidung von 1989 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass es kein Recht am Bild der eigenen Sache gibt, das über die Befugnisse des Eigentümers hinausgeht, anderen den Zugang zu ihr zu verwehren. Sacheigentümer besitzen keinen Abwehranspruch aus § 903, § 1004 BGB, solange keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegt (etwa eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen).

Ein Fotograf, der für ein Foto ein nicht öffentlich zugängliches (Privat-)Grundstück betreten muss, muss für die Verwertung die Einwilligung des Eigentümers bzw. Rechteinhabers einholen. Dies entschied der BGH in einer Entscheidung von 1974.

Nach deutschem Recht ist es außerdem nicht zulässig, über Mauern zu spähen oder andere Hindernisse zu überwinden oder Hilfsmittel wie Teleobjektive, Leitern oder auch Luftfahrzeuge zu verwenden, um in die geschützte Privatsphäre einer Person einzudringen (BGH, Urteil vom 9. Dezember 2003, Az. VI ZR 373/02, Luftbildaufnahmen vom Ferienhaus). **Dies betrifft jedoch nur die Privatsphäre von Personen, nicht die bildliche Darstellung von Gebäuden, Parks, Anlagen usw.**

Wie in den Entscheidungen des Oberlandesgericht Brandenburg vom 18. Februar 2010 zur Frage des Fotografierens preußischer Schlösser und Gärten festgestellt, kann „öffentlicher Grund“ dabei auch der eines privaten Grundstücks sein. Das OLG Brandenburg hat darin in Abänderung der Urteile des Landgerichts Potsdam vom 21. November 2008 betont, dass es einen Unterschied mache, ob die zu verwertenden Fotos auf jederzeit öffentlich zugänglichem Raum entstünden, oder aber – was dann unzulässig wäre – auf für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglichen (Privat-)Grundstücken mit eigenen Hausordnungen und zusätzlichen Hinweisen auf eine Einschränkung oder ein Verbot des Fotografierens, beschränktem Zutritt und/oder Einlasskontrollen etc..

In seinem Revisionsurteil vom 17. Dezember 2010 differenzierte der BGH im Sinne seines „Schloss-Tegel“-Urteils: Selbst wenn das betreffende Privatgrundstück zur bloßen Besichtigung jederzeit unentgeltlich zugänglich sei, kann die gewerbliche Verwertung dabei gemachter Fotos und auch das unentgeltliche Betreten des Grundstücks zu gewerblichen Zwecken, z. B. gewerblichen Film- und Fotoaufnahmen, verwehrt oder von der an ein Entgelt geknüpften Zustimmung des Eigentümers bzw. Rechteinhabers, d. h. der Erteilung einer kostenpflichtigen „Fotoerlaubnis“, abhängig gemacht werden.

Privatgrundstücke mit ihren Gebäuden, Fabrikanlagen, Flugplätze usw. dürfen daher in der Regel ohne vorherige Genehmigung fotografiert und die Bilder auch kommerziell verwendet werden, solange die Aufnahmen von öffentlichem Grund aus erfolgen. Dabei kann öffentlicher Grund auch vorliegen, wenn es sich zwar um ein Privatgrundstück handelt, dieses jedoch jederzeit öffentlich zugänglich ist.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken der Baukunst gilt die sogenannte Panoramafreiheit des § 59 UrhG, wonach auch in diesen Fällen ein Fotografieren von öffentlichem Grund aus, und die Veröffentlichung solcher Fotografien, erlaubnisfrei zulässig ist; dabei besteht jedoch ein Recht des Architekten auf Namensnennung und Quellenangabe aus den §§ 13 und 62 UrhG und das Änderungs- und Entstellungsverbot nach den §§ 14 und 62 UrhG. Weiter kann die gewerbliche Nutzung der von einem öffentlich zugänglichen Privatgrundstück aus gemachten Aufnahmen an eine (eventuell kostenpflichtige) Fotoerlaubnis geknüpft werden.

Für militärische Objekte und vergleichbare Anlagen bestehen Einschränkungen auf Grund besonderen Rechts (§ 109g Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 5 Abs. 2 Schutzbereichsgesetz).

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild in Deutschland ist ein Unterfall des durch Art. 2 Abs 1 in Verbindung mit Art. 1 GG geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.[1] **Es gibt dem Abgebildeten die Befugnis, über die Verwendung des Bildes zu bestimmen, einschließlich des Rechts, einer Veröffentlichung zu widersprechen.**[1] Im einfachen nationalen Recht wird es durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz, kurz: KunstUrhG) vom 9. Januar 1907 und die §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB geschützt, außerdem durch Art. 8 Abs. 1 EMRK. **Dies setzt allerdings voraus, das man den oder die Abgebildeten eindeutig erkennen kann, bzw. dieser im Zentrum der Aufnahme steht.**

(Bloßes) Erstellen von Bildern

Das bloße Erstellen eines Fotos, ohne es zu veröffentlichen, ist nicht von § 22 KunstUrhG, der nur von Verbreitung und öffentlicher Zurschaustellung spricht, erfasst. Damit war es ursprünglich nicht verboten. Nach heutiger Rechtslage aber ist das bloße Erstellen eines Fotos auch ohne Veröffentlichungsabsicht – da es nicht unter § 22 KunstUrhG fällt – am allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu messen.[26] Dabei ist eine Gesamtabwägung nötig,[27] bei der auch die Ausnahmen von § 23 KunstUrhG zu berücksichtigen sind. Der Bundesgerichtshof formuliert es so: **„Ob und in welchem Umfang bereits die Fertigung derartiger Bilder rechtswidrig und unzulässig ist oder aber vom Betroffenen hinzunehmen ist, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und durch Vornahme einer unter Berücksichtigung aller rechtlich, insbes. auch verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Beteiligten durchgeführten Güter- und Interessenabwägung ermittelt werden.“**[28] Es gibt mehrere Urteile, die das Erstellen von Fotos ohne Veröffentlichungsabsicht untersagen.[29] Wird ein Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht festgestellt, kommen die üblichen zivilrechtlichen Ansprüche in Betracht. **Eine Strafbarkeit des bloßen Erstellens von Bildern kann sich auch aus § 201a StGB ergeben, sofern bei der Aufnahme eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs erfolgt.**

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist in Deutschland gemäß § 201a Strafgesetzbuches (StGB) ein Vergehen, das mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Wortlaut des Gesetzes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

von einer anderen Person, die sich **in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet**, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Bildrecht bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen (Demonstrationen, Mitgliederversammlungen, Kulturveranstaltungen usw.) müssen Teilnehmer damit rechnen, auch fotografiert zu werden. Hier geht es um das Geschehen und nicht um die Person an sich.

In einem Urteil vom 28. Mai 2013 positionierte sich der Bundesgerichtshof zu Sportveranstaltungen (Az.: VI ZR 125/12):

„Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen bei Sportveranstaltungen sind zulässig, wenn durch ihre Verbreitung keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden.

Da sich die Teilnehmenden an sportlichen Wettkämpfen auf Foto- und Videoaufnahmen während des Wettbewerbs einstellen müssen, kommt es hierbei nicht auf die Anwesenheit eines Pressefotografen, die Anzahl der Teilnehmer oder die Dauer des Wettkampfes oder Turniers an.“

Personen als Beiwerk

Erlaubt ist nach § 23 KunstUrhG die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk (z.B. zufällig vorbeilaufende oder anwesende Personen vor einem fotografierten Gebäude) erscheinen.

Schlusserklärung

Wir (Copterflightservice) werden diese Gesetze und Vorschriften uneingeschränkt einhalten, aber Sie sehen an den obigen Texten selbst dass es manchmal nicht ganz so einfach ist wie wir es uns wünschen würden, oder uns die Medien glaubhaft machen möchten.

Deshalb haben wir uns entschlossen in Zweifelsfällen zu ihren Gunsten zu entscheiden und zu akzeptieren die Bilder/Videos **nicht zu veröffentlichen** sofern sie das wünschen.

Wir werben allerdings für ihr Verständnis diesen Widerspruch nicht willkürlich auszusprechen, sondern nur in Fällen in denen Sie sich wirklich in Ihrer Persönlichkeit oder ihrer informationellen Selbstbestimmung eingeschränkt fühlen.

Vielen Dank und wir hoffen auf ihr Verständnis.